

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version: 2.0

Änderungsdatum: 19-05-2022

Seite: Seite 1 von 11

Datum drucken: 16-9-2022

Handelsname: RP 025 UV2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Name des Produkts: RP 025 UV2

UFI: F0W2-T46X-9S10-XUQC

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung: UV-beständiges Epoxid-Gießharz.

Abgeratene Verwendung: Nicht für Heimwerker geeignet.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Verantwortlicher Vertreiber: ASSYST sprl / A.S.O.W. sprl
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Das Produkt ist nach den geltenden Rechtsvorschriften eingestuft.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung.

Gesundheitliche Risiken

Warnung, Hautreizung. 2, Verursacht Hautreizungen.

Gefahr, Augenschäden. 1, Verursacht schwere Augenschäden.

Achtung, Hautempfindlichkeit 1, kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.

Aquatic Chronic 2, Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Nachteilige physikalisch-chemische, gesundheitliche und ökologische Auswirkungen:

Keine anderen Gefährdungen

2.2 Etikettenelemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:



Gefährdungspiktogramme:

Signalwort

Die Gefahr.

Gefährliche und kennzeichnungspflichtige Inhaltsstoffe

- ✓ Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht <=700)
- ✓ 1,4-Bis(2,3 epoxypropoxy)butan

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version: 2.0

Änderungsdatum: 19-05-2022

Seite: Seite 2 von 11

Datum drucken: 16-9-2022

Handelsname: RP 025 UV2

- ✓ Reaktionsmasse von Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat und Methyl 1,2,: Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

Anzeichen von Gefahr:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Vorsichtsmaßnahmen

Prävention:

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P264 Waschen Sie die Werkzeuge nach Gebrauch gründlich.

P273 Ableitung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Kleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Aktion:

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu tun. Weiter spülen.

P310 Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

P391 Leckage auffangen.

Besondere Bestimmungen:

EUH205 Enthält Epoxidverbindungen. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

Besondere Bestimmungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung und nachfolgenden Änderungen:

Nein

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Keine PBT-, vPvB- oder endokrin wirksamen Stoffe in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$ vorhanden.

Andere Gefahren:

Keine anderen Gefährdungen

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Beschreibung:

Gefährliche Bestandteile im Sinne der CLP-Verordnung und deren Einstufung:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nummer Zulassungsnummer	Klassifizierung (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht ≤ 700)	1675-54-3 216-823-5 603-073-00-2 01-2119456619-26	Augenreizend. 2 H319 Hautreizung. 2 H315 Haut Sens. 1 H317 Aquatisch chronisch 2 H411	$\geq 60\% - < 80\%$
1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan	2425-79-8 219-371-7 603-072-00-7 01-2119494060-45	Akute Tox. 4 H302 Akute Tox. 4 H312 Hautreizung. 2 H315 Haut Sens. 1 H317 Augenschäden. 1 H318 Akute Tox. 4 H332 Aquatisch Chronisch 3 H412	$\geq 20\% - < 40\%$
Reaktionsmasse von Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat und Methyl 1,2,	1065336-91-5 915-687-0 - 01-2119491304-40	Repr. 2 H361f Haut Sens. 1 H317 Wassergefährdend Akut 1 H400 Aquatisch Chronisch 1 H410	$\geq 0.5\% - < 1\%$

Zur Erklärung der Abkürzungen siehe Kapitel 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version: 2.0

Änderungsdatum: 19-05-2022

Seite: Seite 3 von 11

Datum drucken: 16-9-2022

Handelsname: RP 025 UV2

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Bei Berührung mit der Haut:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Körperteile, die mit dem Produkt in Berührung gekommen sind - oder bei denen auch nur der Verdacht besteht, dass sie mit dem Produkt in Berührung gekommen sind - sollten sofort mit viel fließendem Wasser und gegebenenfalls mit Seife abgespült werden.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Waschen Sie den Körper gründlich (Dusche oder Bad).

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und sicher entsorgen.

Bei Berührung mit der Haut sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Zum Blickkontakt:

Bei Berührung mit den Augen bei geöffnetem Lidspalt ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort einen Augenarzt aufsuchen.

Schützen Sie das unbeschädigte Auge.

Im Falle des Verschluckens:

Keinesfalls darf Erbrechen ausgelöst werden.

LASSEN SIE SICH SOFORT ÄRZTLICH UNTERSUCHEN.

Bei Einatmung:

Bringen Sie das Opfer an die frische Luft und halten Sie es warm und ruhig.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Keine.

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort einen Arzt aufsuchen (wenn möglich, die Gebrauchsanweisung oder das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

CO₂-Feuerlöscher oder Trockenchemikalien-Feuerlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden sollten:

Keine besondere.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:

Explosions- oder Verbrennungsgase nicht einatmen.

Bei der Verbrennung entsteht starker Rauch.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:

Geeignete Atemschutzmasken verwenden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Dieser sollte nicht in die Kanalisation gelangen.

Bringen Sie unbeschädigte Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone, wenn dies gefahrlos möglich ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Tragen Sie eine persönliche Schutzausrüstung.

Personen in Sicherheit bringen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter den Punkten 7 und 8.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version: 2.0

Änderungsdatum: 19-05-2022

Seite: Seite 4 von 11

Datum drucken: 16-9-2022

Handelsname: RP 025 UV2

Nicht in den Boden/Unterboden gelangen lassen.

Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Kontaminiertes Waschwasser aufbewahren und entsorgen.

Bei Gasaustritt oder Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Absorptionsmaterial: saugfähiges Material, organisches Material, Sand.

6.3 Methoden und Materialien für die Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4 Überweisung an andere Dienststellen:

Siehe auch die Punkte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Gebrauch

Vermeiden Sie Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen und Nebeln.

Verwenden Sie leere Behälter nicht, bevor sie gereinigt wurden.

Vergewissern Sie sich vor dem Umfüllen, dass sich keine Rückstände von unverträglichem Material in den Behältern befinden.

Siehe auch Abschnitt 8 für empfohlene Schutzausrüstung.

Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Verunreinigte Kleidung sollte vor dem Betreten des Speisesaals gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich unverträglicher Produkte

Im Originalbehälter, trocken, dicht verschlossen, an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Unverträgliche Materialien:

Keine besondere.

Hinweise zu den Lagerbereichen:

Gut belüftete Klassenzimmer.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Keine besondere.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Kein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz verfügbar

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Name Stoff	Endverwendung	Weg der Exposition	Möglicher Gesundheitszustand	Wert
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A- (Epichlorhydrin); Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht <= 700) - CAS: 1675-54-3	Verbraucher	Menschlich Mündlich	Langfristig - systemische Wirkungen	0,75 mg/kg
	Verbraucher	Menschlich Mündlich	Kurzfristig - systemische Wirkungen	0,75 mg/kg
	Mitarbeiter Professionell	Menschliche Haut	Langfristig - systemische Wirkungen	8,33 mg/kg
	Verbraucher	Menschliche Haut	Langfristig - systemische Wirkungen	3,571 mg/kg
	Mitarbeiter Professionell	Menschliche Haut	Kurzfristig - systemische Wirkungen	8,33 mg/kg
	Verbraucher	Menschliche Haut	Kurzfristig - systemische Wirkungen	3,571 mg/kg
	Mitarbeiter Professionell	Einatmen beim Menschen	Kurzfristig - systemische Wirkungen	12,25 mg/m ³

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite: Seite 5 von 11

Version: 2.0

Änderungsdatum: 19-05-2022

Datum drucken: 16-9-2022

Handelsname: RP 025 UV2

Reaktionsmasse von Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat und Methyl 1,2, - CAS: 1065336-91-5	Verbraucher	Menschlich Mündlich	Langfristig - systemische Wirkungen	0,5 mg/kg Körpergewicht/d
	Mitarbeiter Professionell	Einatmen beim Menschen	Langfristig - systemische Wirkungen	3,53 mg/m ³
	Verbraucher	Einatmen beim Menschen	Langfristig - systemische Wirkungen	0,87 mg/m ³
	Mitarbeiter Professionell	Menschliche Haut	Langfristig - systemische Wirkungen	2 mg/kg Körpergewicht/d
	Verbraucher	Menschliche Haut	Langfristig - systemische Wirkungen	1 mg/kg Körpergewicht/d

PNEC-Grenzwerte

Name des Stoffes	Umweltkompartiment	Wert
Reaktionsprodukt: Bisphenol-A- (Epichlorhydrin); Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht <= 700) - CAS: 1675-54-3	Süßwasser	3 mg/l
	Meerwasser	0,3 mg/l
	Süßwasser-Sedimente	0,5 mg/l
	Sedimente im Meerwasser	0,5 mg/l
Reaktionsmasse von Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat und Methyl 1,2, - CAS: 1065336-91-5	Süßwasser	0,0022 mg/l
	Meerwasser	0,00022 mg/l
	Süßwasser-Sedimente	1,05 mg/kg
	Sedimente im Meerwasser	0,11 mg/kg

8.2 Kontrolle der Exposition:

Augenschutz:

Tragen Sie eine Schutzbrille (vgl. Norm EN 166).

Schutz der Haut:

Sicherheitsschuhe.

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie I (REF. Richtlinie 89/686/EWG und EN 344).

Schutz für die Hände:

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen (vgl. Richtlinie 89/686/EWG und ihre Änderungen sowie EN 374/2003).

Schutz der Atemwege:

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden. (Ref. Dir. 89/686 / EWG, in der geänderten Fassung - UNI PROTECTED / 1998 - UNI EN 529/2006).

Thermische Gefahren:

Keine.

Management der Umweltexposition:

Vermeiden Sie den Zugang zu Abwasserkanälen, Kellern oder anderen Orten, an denen die Ansammlung gefährlich sein könnte.

Geeignete technische Maßnahmen:

Keine.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physischer Zustand:	Flüssig
Farbe:	Violett
Geruch:	Niedrig
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version: 2.0

Änderungsdatum: 19-05-2022

Seite: Seite 6 von 11

Datum drucken: 16-9-2022

Handelsname: RP 025 UV2

Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich: > 200°C

Entflammbarkeit: Nicht relevant

Untere und obere Explosionsgrenze: Nicht relevant

Flammpunkt: >150°C

Selbstentzündungstemperatur: Nicht relevant

Zersetzungstemperatur: Nicht relevant

pH-Wert: 7

Kinematische Viskosität: Nicht relevant

Löslichkeit in Wasser: Unlöslich

Löslichkeit in Öl: Nicht relevant

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert): Nicht relevant

Dampfdruck: Nicht relevant

Dichte und/oder relative Dichte: 1,12 g/ml

Relative Dampfdichte: Nicht relevant

Partikeleigenschaften:

Partikelgröße: Nicht relevant

9.2. Andere Informationen

Keine weiteren relevanten Informationen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Unter normalen Verwendungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist bei normaler Verwendung und Lagerung stabil.

10.3 Potentiell gefährliche Reaktionen:

Bei normaler Verwendung und Lagerung sind gefährliche Reaktionen nicht vorhersehbar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Keine besondere.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Toxikologische Informationen über das Produkt

K.A.

Toxikologische Informationen über die wichtigsten Inhaltsstoffe des Produkts:

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht <= 700) - CAS: 25068-38-6

(a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 30.000 mg/kg

(i) STOT-Wiederholungsexposition:

Test: NOAEC - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 50 mg/kg

Test: NOAEC - Weg: Haut - Spezies: Ratte = 100 mg/kg

1,4-Bis(2,3 epoxypropoxy)butan - CAS: 2425-79-8

(a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 1.882 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2.150 mg/kg

Reaktionsmasse von Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat und Methyl 1,2, - CAS: 1065336-91-5

(a) Akute Toxizität:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version: 2.0

Änderungsdatum: 19-05-2022

Seite: Seite 7 von 11

Datum drucken: 16-9-2022

Handelsname: RP 025 UV2

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 3.230 mg/kg

Wenn nicht anders angegeben, müssen die nachstehend in der Verordnung (EU) 2020/878 aufgeführten Angaben gemacht werden

als N.A. betrachtet:

- (a) Akute Toxizität;
- (b) Verätzung/Reizung der Haut;
- (c) schwere Augenschäden/-reizungen;
- (d) Überempfindlichkeit der Atemwege oder der Haut;
- (e) Keimzellen-Mutagenität;
- (f) Karzinogenität;
- (g) Reproduktionstoxizität;
- (h) STOT einmalige Exposition;
- (i) STOT-Wiederholungsexposition;
- (j) Aspirationsgefahr.

11.2. Informationen über andere Gefahren

Endokrin schädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$ vorhanden

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Verwenden Sie gute Arbeitsmethoden, damit das Produkt nicht in die Umwelt gelangt.

1,4-Bis(2,3 epoxypropoxy)butan - CAS: 2425-79-8

(a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fisch = 43 mg/l - Dauer h: 48

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia = 75 mg/l - Dauer h: 24

Reaktionsmasse von Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat und Methyl 1,2, - CAS: 1065336-91-5

(a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fisch 0,9 mg/l - Dauer h: 96

(e) Toxizität für Pflanzen:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen 0,22 mg/l - Dauer h: 72

(i) Chronische Toxizität für Daphnien:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Daphnien 6,3 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

RP 025 UV 2

Biologische Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar.

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht ≤ 700) - CAS: 1675-54-3

Biologische Abbaubarkeit: nicht biologisch abbaubar

1,4-Bis(2,3 epoxypropoxy)butan - CAS: 2425-79-8

Biologische Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar.

Reaktionsmasse von Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat und Methyl 1,2, - CAS: 1065336-91-5

Biologische Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulation:

RP 025 UV 2

Bioakkumulation: Informationen nicht verfügbar

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht ≤ 700) - CAS: 1675-54-3

Bioakkumulation: Informationen nicht verfügbar

1,4-Bis(2,3 epoxypropoxy)butan - CAS: 2425-79-8

Bioakkumulation: Informationen nicht verfügbar

Reaktionsmasse von Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat und Methyl 1,2, - CAS: 1065336-91-5

Bioakkumulation: Informationen nicht verfügbar

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version: 2.0

Änderungsdatum: 19-05-2022

Seite: Seite 8 von 11

Datum drucken: 16-9-2022

Handelsname: RP 025 UV2

12.4 Mobilität im Boden:

RP 025 UV 2

Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-(Epichlorhydrin); Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht <= 700) - CAS: 1675-54-3

Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar

1,4-Bis(2,3 epoxypropoxy)butan - CAS: 2425-79-8

Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar

Reaktionsmasse von Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat und Methyl 1,2, - CAS: 1065336-91-5

Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von >= 0,1% vorhanden

12.7 Sonstige schädliche Wirkungen:

Keine.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Wiederherstellung, wenn möglich.

Versand an zugelassene Entsorgungseinrichtungen oder zur kontrollierten Verbrennung.

Beachten Sie dabei die geltenden örtlichen und nationalen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID/ADN: UN 3082

IMDG: UN 3082

IATA: UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße Bezeichnung der Ladung nach UN-Mustervorschriften

ADR/RID/ADN: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG
(Epoxidharz)

IMDG: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(Epoxidharz)

IATA: Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.
(Epoxidharz)

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

ADR-Klasse: 9

ADR-Etikett: 9

ADR - Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 90

IATA-Klasse: 9

IATA-Kennzeichnung: 9

IMDG-Klasse: 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR-Verpackungsgruppe: III

IATA-Verpackungsgruppe: III

IMDG-Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Meeresschadstoff

IMDG-EMS: F-S, S-F

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

ADR-Tunnelbeschränkungscode: E

IMDG Technische Bezeichnung: UMWELTGEFÄHRDENDER FLÜSSIGER STOFF,

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version: 2.0

Änderungsdatum: 19-05-2022

Seite: Seite 9 von 11

Datum drucken: 16-9-2022

Handelsname: RP 025 UV2

N.O.S. (Epoxidharz)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code N.A.

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten

Richtlinie 98/24/EG (Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

Richtlinie 2000/39/EG (Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. 758/2013.

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (ATP 5 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (ATP 6 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (ATP 7 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (ATP 8 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (ATP 9 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (ATP 10 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (ATP 11 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (ATP 13 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (ATP 12 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ATP 14 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (ATP 15 CLP).

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (ATP 16 CLP)

Beschränkungen für das Produkt oder darin enthaltene Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgende Änderungen:

Nein

Verweisen Sie gegebenenfalls auf die folgenden rechtlichen Bestimmungen:

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Richtlinie 2004/42/EG (VOC-Richtlinie)

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso-III-Kategorie gemäß Anhang 1, Teil 1

Das Produkt gehört zur Kategorie: E2

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Text der H-Erklärungen

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version: 2.0

Änderungsdatum: 19-05-2022

Seite: Seite 10 von 11

Datum drucken: 16-9-2022

Handelsname: RP 025 UV2

H361f Verdacht auf Schädigung des ungeborenen Kindes.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Volltext der anderen Abkürzungen

Gefahrenklasse und GefahrenkategorieCode

Gefahrenklasse und GefahrenkategorieCode	Beschreibung
Akute Tox. 4	3.1/4 dermal
Akute Tox. 4	3.1/4/Inhalation
Akute Tox. 4	3.1/4 mündlich
Hautreizung. 2	3.2/2
Augenschäden. 1	3.3/1
Augenreizung. 2	3.3/2
Empfindlichkeit der Haut 1	3.4.2/1
Repr. 2	3.7/2
Akut aquatisch 1	4.1/A1
Aquatisch chronisch 1	4.1/C1
Aquatisch chronisch 2	4.1/C2
Aquatisch chronisch 3	4.1/C3

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung 2020/878 vollständig aktualisiert. Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Klassifizierungsverfahren

Hautreizung. 2, H315	Berechnungsmethode
Augenschäden. 1, H318	Berechnungsmethode
Sensibilisierung der Haut 1, H317	Berechnungsmethode
Chronisch aquatisch 2, H411	Berechnungsmethode

Dieses Dokument wurde von einer kompetenten Person erstellt, die eine entsprechende Schulung erhalten hat. Wichtigste bibliografische Quellen:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Gemeinsame Forschungsstelle, Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

SAX'S DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eighth Edition - Von Nostrand Reinold.

Die hierin enthaltenen Informationen beruhen auf dem Stand unseres Wissens zum oben genannten Datum.

Sie bezieht sich nur auf das angegebene Produkt und garantiert keine bestimmte Qualität.

Es ist die Pflicht des Nutzers, sicherzustellen, dass diese Informationen für die beabsichtigte spezifische Verwendung geeignet und vollständig sind.

Dieses Sicherheitsdatenblatt annulliert und ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
ATE:	Akute Toxizität Schätzung
ATEmix:	Geschätzte akute Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung.
DNEL:	Abgeleiteter No Effect Level.
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Altstoffe.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version: 2.0

Änderungsdatum: 19-05-2022

Seite: Seite 11 von 11

Datum drucken: 16-9-2022

Handelsname: RP 025 UV2

GefStoffVO: Verordnung über gefährliche Stoffe, Deutschland.

GHS: Globales Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.

IATA-DGR: Gefahrgutvorschriften der "International Air Transport Association" (IATA).

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

ICAO-TI: Technische Anweisungen der "Internationalen Zivilluftfahrtorganisation" (ICAO).

IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr.

INCI: Internationale Nomenklatur der kosmetischen Inhaltsstoffe.

KSt: Explosionskoeffizient.

LC50: Tödliche Konzentration, für 50 % der Testpopulation.

LD50: Tödliche Dosis, für 50 % der Testpopulation.

PNEC: Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration.

RID: Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn.

STEL: Kurzzeitige Expositionsgrenze.

STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität.

TLV: Schwellenwert Grenzwert.

TWA: Zeitlich gewichteter Durchschnitt

WGK: Deutsche Wassergefährdungsklasse.